Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3821**

17. Wahlperiode 22. 11. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alexander Bonde, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn, Fritz Kuhn, Britta Haßelmann, Birgitt Bender, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Uwe Kekeritz, Maria Klein-Schmeink, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3511, 17/3523, 17/3524, 17/3525 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Ansatz in Kapitel 11 12 Titel 632 11 – Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung – wird um 1,8 Mrd. Euro erhöht.

Berlin, den 22. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung soll für das Jahr 2011 auf durchschnittlich 25,1 Prozent festgesetzt werden.

Damit zieht sich der Bund zu Lasten der Kommunen im vierten Jahr in Folge trotz steigender Kosten aus der Finanzierung der Unterkunftsleistungen zurück: Während der Bund seine Bundesbeteiligung von 2008 bis 2010 kontinuierlich gesenkt hat und in 2011 nur geringfügig von 3,4 auf 3,6 Mrd. Euro erhöht, mussten die Kommunen die kontinuierlich gestiegenen Ausgaben allein tragen. Sie

haben im gleichen Zeitraum Ausgabensteigerungen von 9,5 auf rund 11 Mrd. Euro zu verkraften.

Grundlage für die Berechnung des Bundesanteils ist eine Anpassungsformel, die sich ausschließlich an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, nicht jedoch an den tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten orientiert. Diese Anpassungsformel ist nicht geeignet, die Entwicklung der tatsächlichen Unterkunftskosten abzubilden, da die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften von der tatsächlichen Kostenentwicklung losgelöst ist. Dies liegt an gestiegenen Energiekosten, aber auch an der wachsenden Zahl der ergänzend Abeitslosengeld-II-Beziehenden und der wachsenden Zahl der Menschen in Bedarfsgemeinschaften.

Um die gesetzlich vorgesehene Entlastung der Kommunen durch die Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Euro zu gewährleisten, ist die Anpassungsformel zu ändern und die Bundesbeteiligung entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnen. Dies fordert auch der Bundesrat und hat den Vermittlungsausschuss hierzu angerufen (Bundesratsdrucksache 864/09).

Die Länder berufen sich auf Berechnungen des Deutschen Landkreistages, wonach unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 eine Bundesbeteiligung von 35,9 Prozent geleistet werden müsste. Für das Haushaltsjahr 2011 beträgt bei Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung nach Berechnungen des Deutschen Landkreistages der Bundesanteil 37,7 Prozent. Ausgehend von voraussichtlichen Unterkunftskosten in Höhe von 14,3 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2011 beträgt der Bundesanteil 5,4 Mrd. Euro statt der aktuell angesetzten 3,6 Mrd. Euro. Der Haushaltsansatz ist demnach um 1,8 Mrd. Euro zu erhöhen.

Der Kostendruck in den Kommunen, der zu großen Teilen durch Steuersenkungen und den Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Unterkunftskosten entstanden ist, darf nicht auf Kosten der Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen ausgetragen werden. Die Pläne der Bundesregierung, es allein den Kommunen per Satzungsrecht zu überlassen, festzustellen, welche Kosten angemessen sind, lehnen wir ab.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333